

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Sportausschuss	28.05.2013

Triathlon Fühlinger See

Bezogen auf die Mitteilung im Sportausschuss vom 9. April 2013 wurde die Verwaltung um ergänzende Prüfung und Beantwortung folgender Thematik gebeten:

Entsprechend einer Bitte von RM Kretschmer und von RM Breite wird die Verwaltung (Rechtsamt) prüfen, ob durch einen Haftungsausschluss über ein Schild zumindest eingeschränkte Nutzungen ermöglicht werden können. Herr Dr. Bodenheimer bittet um Prüfung, ob nach der Satzung wirklich Baden verboten sei. Nach seiner Einschätzung können sichere Schwimmer dort baden.

Hierzu nimmt die Verwaltung (Rechtsamt) wie folgt Stellung:

„Im Ergebnis kann nach Prüfung von Rechtsprechung und Literatur die Haftung durch ein Schild mit einer sinngemäßen Aufschrift „Nutzung der Regattastrecke auf eigene Gefahr. Für evtl. Schäden wird nicht gehaftet.“ nicht ausgeschlossen werden, wenn es um die Einhaltung grundlegender Verkehrssicherungspflichten geht. Hier ist eine Befreiung durch einseitigen Aushang nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht möglich.¹

Vorliegend besteht die Gefahr darin, dass durch die – auch nur eingeschränkte – Zulassung von Triathleten zu Schwimmübungen auf der Regattastrecke ohne Wasserrettung andere Badegäste angelockt werden und davon ausgehen, dass in diesem Bereich das Schwimmen gefahrlos erlaubt und möglich sei. Es besteht dann die Gefahr, dass Schwimmen in letztlich unkontrolliertem Ausmaß stattfindet und es letztlich während der Boottrainingszeiten der zahlreichen Ruder- und Kanuvereine zu gefährlichen und vermeidbaren Kollisionen kommt.

In dieser Konstellation obliegt es der Stadt Köln als Betreiberin der Regattastrecke im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht dafür Sorge zu tragen, dass vermeidbare Kollisionen – die gerade für die angelockten Schwimmer nicht ohne weiteres erkennbar sind – vermieden werden. Diese Verpflichtung kann jedoch nach der Rechtsprechung nicht durch einseitigen Aushang auf die Benutzer mit dem Hinweis des Handelns auf eigene Gefahr und einen Haftungsausschluss abgewälzt werden.“

Bezogen auf die weitere Anfrage von Herrn Dr. Bodenheimer ist die Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See vom 29. Juni 1984 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 7. April 2011 dahingehend eindeutig, dass gemäß § 8, Abs. 1a See 5 und die ihn unmittelbar umgebenden Grünflächen in dem als Freibad abgrenzten Teil innerhalb der Badezeiten der Nutzung als Freibad sowie dem Erlebnissport (Klettergarten) dienen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass

¹ vgl. BGH, Urteil vom 16.02.1982, VI ZR 149/80, NJW 1982, 1144 ff. (Voraussetzungen eines Haftungsausschlusses des Verkehrssicherungspflichtigen); Künell, Verkehrssicherungspflicht und ihre Grenze in Badeanstalten, VersR 1982, 1119 ff.

auf allen weiteren Wasserflächen das Baden nicht gestattet ist (vgl. hierzu auch § 11, Abs. 1a – Allgemeine Regeln für sämtliche Wasserflächen – und § 15, Abs. 1 Nr. 9 – Zuwiderhandlung – der Satzung Fühlinger See).

Gez. Dr. Klein